

RS Vwgh 1992/10/14 91/13/0110

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.10.1992

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

60/02 Arbeitnehmerschutz

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AÜG §10 Abs1;

EStG 1972 §26 Z7;

Rechtssatz

Die Bestimmung des § 10 Abs 1 letzter Satz AÜG, wonach bei der Beurteilung der Angemessenheit (des Entgeltes) für die Dauer der Überlassung auf das im Beschäftigterbetrieb vergleichbaren Arbeitnehmern für vergleichbare Tätigkeiten zu zahlende kollektivvertragliche Entgelt Bedacht zu nehmen ist, enthält lediglich eine Entgeltsregelung, aber keine Regelung von Auslagenersatz (Aufwandersatz), wie ihn der Reisekostenersatz seinem Inhalt nach darstellt (Hinweis Mazal, Arbeitskräfteüberlassung, 37).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991130110.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

31.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at